

Baden-Württemberg greift durch

Die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist seit 1. Januar 2015 verpflichtend. Einzelne Gebietskörperschaften haben die Getrenntsammlung allerdings bis heute nicht eingeführt. Baden-Württemberg greift jetzt zu härteren Bandagen.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg macht in Sachen getrennte Bioabfallsammlung ernst: Im Rahmen des Stuttgarter Bioabfallforums Ende Juni hatte Umweltminister Franz Untersteller (Grüne) „weitere Maßnahmen“ angekündigt. Jetzt hat das Regierungspräsidium Karlsruhe dem Landkreis Karlsruhe den Entwurf für eine Anordnung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen zugesandt. Hiermit soll der Kreis verpflichtet werden, Bioabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2020 getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln.

Der Minister erinnerte daran, dass das Umweltministerium dem Landkreis sehr viel Zeit eingeräumt habe, die seit dem Jahr 2012 im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte und seit dem 1. Januar 2015 geltende Pflicht umzusetzen. Der Landkreis Karlsruhe geht selbst davon aus, dass sich je Einwohner und Jahr eine Menge von 62 kg Bioabfall im Restmüll befinden. Dies entspreche einem Anteil von über 54 %.

Die Meinung des Kreises, nur ein Drittel der Haushalte wäre bereit, eine Biotonne zu nutzen, sieht das Umweltministerium als in der Praxis widerlegt und fachlich nicht haltbar an. „Ein Anschlussgrad von 80 % ist realistisch“, sagte Umweltminister Untersteller mit Verweis auf den Hohenlohekreis, in dem seit dem Jahr 2016 Bioabfall separat erfasst wird und wo diese Quote bereits im ersten Jahr erreicht wurde.

Um die Wirksamkeit der geplanten Anordnung gegen den Landkreis Karlsruhe zu flankieren, ist laut Umweltministerium auch eine gleichzeitige Anordnung gegen die Restmüllentsorger des Kreises, die MVV Mannheim, vorgesehen. Hiernach darf die MVV nach dem 1. Januar 2020 nur dann wieder Restmüll vom Landkreis Karlsruhe annehmen und behandeln, wenn der Kreis die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt hat. Jeder Abfallbehandler sei gesetzlich verpflichtet, den Abfall möglichst hochwertig zu verwerten. Dies sei bei nicht vom Restmüll getrennten Bioabfällen jedoch nicht der Fall, wenn sie schlicht verbrannt werden.

„Mit einem solch ordnungsrechtlichen Vorgehen gegen einen Landkreis und den Betreiber der Müllverbrennungsanlage betreten wir Neuland in der Verwaltungspraxis“, sagte Untersteller. „Wir sind davon überzeugt, dass dies ein juristisch zulässiger und notwendiger Weg ist, um auch im Landkreis Karlsruhe einen rechtmäßigen Zustand zu erreichen.“ (Quelle: Euwid Recycling und Entsorgung, 29.2017)

Quelle: H&K Nachrichten 03.08.2017: Dr. Bertram Kehres (BGK)